

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 263 vom 30. Juni 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_263

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 263 du 30 juin 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 263 del 30 giugno 2016

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 29. Juli 2015 - BD 034/15) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Kanton Bern bleibt für den Bewilligungsentscheid und gegebenenfalls die Wegweisung aus der Schweiz zuständig, dessen ungeachtet, dass der Beschwerdeführer sich in den Kanton Basel-Landschaft abgemeldet hat, ohne für jenen Kanton über einen Aufenthaltstitel zu verfügen (vgl. zur Anmeldepflicht und zum Kantonswechsel Art. 12 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]; Art. 66 und 67 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration, Version Oktober 2013 [aktualisiert am 1.6.2016], Ziff. 3.1.8.2; VGE 2013/343 vom 22.9.2014, E. 2 [bestätigt durch BGer 2C_980/2014 vom 2.6.2015]). Dies wird von den Verfahrensbeteiligten denn auch nicht in Frage gestellt (vgl. act. 14-17).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Sein Anfechtungsinteresse ist auch nicht durch die zweite Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin und das gestützt darauf eingeleitete Bewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft entfallen (vgl. vorne Bst. C): Das AFM und ihm folgend der Regierungsrat haben die Bewilligung des Aufenthalts für den Kanton Basel-Landschaft wegen rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung des Anspruchs («Ausländerrechtsehe») verweigert; der Beschwerdeführer ist angehalten, den Kanton Basel-Landschaft zu verlassen (vgl. Beilage A zur Eingabe vom 30.3.2016 [act. 13A] und act. 18A). Der Beschwerdeführer hat hiergegen zwar am 10. Juni 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft erhoben (vgl. act. 18). Dies ändert indes nichts daran, dass ihm bisher keine Auf-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 5 enthaltsbewilligung für den Kanton Basel-Landschaft erteilt wurde, welche

allenfalls zur Abschreibung des vorliegenden Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit hätte führen können (vgl. Art. 39 Abs. 1 VRPG; dazu etwa BGer 2C_1226/2013 vom 11.5.2015, E. 2 f., 2C_26/2014 vom 14.8.2014, E. 4, 2C_367/2014 vom 16.7.2014, E. 1 f.). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beruft sich zu Recht nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG. Die für diesen Bewilligungsanspruch erforderliche Dauer einer in der Schweiz gelebten Ehegemeinschaft von drei Jahren ist unbestrittenermassen nicht erfüllt, nachdem sich das Ehepaar bereits ein Jahr nach der Eheschliessung trennte und weitere zwei Jahre später scheiden liess (vgl. vorne Bst. A und B). Der Beschwerdeführer bringt jedoch vor, es seien wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG gegeben (sog. nahehelicher Härtefall), da seine damalige Ehefrau psychisch angeschlagen gewesen sei, Drogen konsumiert und mehrmals mit Selbstmord gedroht habe. Der «Psychoterror» habe ihn traumatisiert. Seine psychische Gesundheit sei in hohem Mass gefährdet worden, ein gemeinsames Zusammenleben sei unter diesen Umständen nicht mehr zumutbar gewesen. Dennoch habe er alles unternommen, um seine damalige Ehefrau zu unterstützen und die Ehe zu retten; er habe sich nicht freiwillig von ihr getrennt (Beschwerde S. 3-5).

E. 2.2

Der sog. naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 6 (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubersichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f., 137 II 1 E. 4.1; vgl. auch BGE 141 II 169 E. 5.2.2). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; ferner BVR 2010 S. 481 E. 5.1).

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht unterstellt die vom Beschwerdeführer geschilderten psychischen Probleme und den Drogenkonsum seiner damaligen Ehefrau als richtig, weshalb die Edition der Krankenakten zu ihrem Aufenthalt im Psychiatricentrum ... entbehrlich ist und der dahingehende Beweisantrag abgewiesen wird. Allerdings hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass weder hinreichend dargetan noch ersichtlich ist, dass die als Folge des Gesundheitszustands der Exfrau und ihres damit verbundenen Verhaltens vorgebrachte psychische Beeinträchtigung des Beschwerdeführers die nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG erforderliche Intensität erreicht (vgl. angefochtener Entscheid E. 4d; s. zu vergleichbaren Vorbringen aus der Kasuistik des Verwaltungsgerichts etwa VGE 2013/218 vom 11.2.2014, E. 3.4.3 [bestätigt durch BGer 2C_293/2014 vom 29.9.2014, E. 5.3.1], 2012/193 vom 26.2.2013, E. 4.4.2 [bestätigt durch BGer 2C_317/2013 vom 14.1.2014, E. 2.6]). Auch vor Verwaltungsgericht substantiiert und belegt der Beschwerdeführer nicht, wie sich die vorgebrachte psychische Gewalt auf ihn ausgewirkt und ihn schwerwiegend beeinträchtigt haben soll (vgl. vorne E. 2.1), obwohl ihn die Vorinstanz ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der relevanten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 7 Sachumstände hingewiesen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c). Er wusste demnach, dass es in erster Linie an ihm ist, die konkreten persönlichen Umstände, die einen nahehelichen Härtefall in der erforderlichen Intensität begründen können, in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und Beweise vorzulegen (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu BGE 138 II 229 E. 3.2.3). Der allgemeine Hinweis auf die Unzumutbarkeit namentlich der Suiziddrohungen der Exfrau hilft ihm nicht. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, dass die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts auf die angeführte psychische Gewalt durch seine damalige Ehefrau zurückzuführen wäre. Er führt zwar aus, dass ein weiteres Zusammenleben mit der Exfrau aufgrund deren psychischen Probleme nicht hätte erwartet werden können, erklärt aber gleichzeitig, die Trennung nicht gewollt und für den Erhalt der Ehe gekämpft zu haben (vorne E. 2.1; Akten EG Thun pag. 63 und 94). Inwiefern es sich dabei um «taktische Aussagen» handelt, wie er im Beschwerdeverfahren betreffend die verweigerte Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft geltend macht (vgl. Beschwerde vom 17.2.2016, S. 5 f. [act. 13A]; vorne Bst. C), kann dahingestellt bleiben. Dass die Trennung nicht (ausschliesslich) auf Initiative des Beschwerdeführers erfolgte, zeigt ebenfalls, dass er nicht in einer seine psychische Integrität in schwerwiegender Weise verletzenden Beziehung ausharren musste, um seine Anwesenheitsansprüche zu wahren (vgl. VGE 2012/309 vom 11.2.2013, E. 2.4 [bestätigt durch BGer 2C_272/2013 vom 11.4.2013, E. 2.1], 2012/60 vom 26.11.2012, E. 4.3). Eine derartige Zwangslage ist jedoch Grundlage für die Anwendung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG, will der Gesetzgeber mit dieser Härtefallregelung doch in erster Linie die Eheleute nach Auflösung der Ehe schützen, um sie nicht vor das Dilemma zu stellen, entweder in einer unzumutbaren ehelichen Gemeinschaft zu verbleiben (insbesondere wegen ehelicher Gewalt) oder den Verlust des Aufenthaltsrechts hinnehmen zu müssen und allein in ein gesellschaftliches Umfeld zurückzukehren, wo sie wegen ihrer Trennung oder Scheidung möglicherweise geächtet werden (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.4.3 mit Hinweisen). Der Umstand schliesslich, dass die Ehe gegen seinen Willen gescheitert sei, begründet keinen nahehelichen Härtefall (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, wonach nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung den geforderten wichtigen Grund darstellt). Weitere Aspekte, welche

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 8 einen nachhehlichen Härtefall begründen könnten, wie namentlich eine stark gefährdete soziale Wiedereingliederung im Heimatland, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht erkennbar.

E. 2.4

Nach dem Erwogenen vermögen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände keinen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG abzugeben. Folglich hat die POM einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu Recht verneint.

E. 3

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG). Die Vorinstanz hat auch die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Der Beschwerdeführer kritisiert dies nicht. Zu Recht: Die Vorinstanz hat die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten bernischen Verwaltungsjustizpraxis vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Integration und den Leumund des Beschwerdeführers, worauf dieser im Zusammenhang mit der Anspruchsbewilligung verweist (vgl. angefochtener Entscheid E. 5; Beschwerde S. 5). Es ist damit weder substantiiert geltend gemacht noch erkennbar, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f., 2010 S. 481 E. 6.2).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 9 Ist die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen, legt das Verwaltungsgericht praxisgemäss selbst eine neue fest. Davon ist vorliegend mit Blick auf das im Kanton Basel-Landschaft hängige Verfahren ausnahmsweise abzusehen: Würde der vorliegende negative Bewilligungs- und Wegweisungsentscheid mit einer konkreten Ausreiseverpflichtung verbunden und rechtskräftig werden, hätte dies allenfalls zur Folge, dass der Beschwerdeführer die Schweiz verlassen und den Ausgang des basellandschaftlichen Verfahrens in seiner Heimat oder im sonstigen Ausland abwarten muss (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 AuG; BGE 139 I 37 E. 2.1). Diese Rechtsfolge erscheint zwar nicht von vornherein unverhältnismässig oder schikanös. Denn für die Dauer jenes Verfahrens, in dem sich der Beschwerdeführer ein neues Anwesenheitsrecht verschaffen will, abgeleitet aus der am 13. November 2015 geschlossenen Ehe mit einer Schweizerin, ist ihm angesichts der Erkenntnisse des AFM und des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Indizien für Rechtsmissbrauch; vgl. vorne E. 1.2) nicht zwingend ein «prozeduraler Aufenthalt» im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG zu sichern (vgl. BGE 139 I 37). Die Praxis der bernischen Ausländerbehörden in vergleichbaren Fällen ist dem Verwaltungsgericht allerdings nicht bekannt. Es ist daher der POM zu überlassen, über den Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers zu befinden. Dazu scheint die POM

und nicht die Ausländerbehörde der EG Thun berufen, weil der Beschwerdeführer sich längst nach E. _____ BL abgemeldet hat und von den vorgebrachten Wochenend-Besuchen abgesehen in F. _____ [BE] arbeitet und lebt.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2016, Nr. 100.2015.263U, Seite 10 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.